

1. Vertragsbedingungen

- 1.1. Die nachstehenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für alle Geschäfte zwischen dem Kunden (Auftraggeber) und Sergej Kudrin / Jeannette Sobacki (Auftragnehmer, nachstehend Dienstleister genannt) und allen damit verbundenen und daraus folgenden Shows und Dienstleistungen!
- 1.2. Die Leistungen des Dienstleisters, Angebote und Vertragsabschlüsse erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3. Mit der unmissverständlichen Auftragsbestätigung des Auftraggebers in schriftlicher Form, oder einer anderen eindeutigen und unmissverständlichen Auftragsbestätigung des Auftraggebers (nachstehend auch Kunde oder Veranstalter genannt), gelten die hier aufgeführten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ als angenommen.
- 1.4. Änderungen dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, die vom Dienstleister vorgenommen wurden, werden dem Auftraggeber schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der Auftraggeber muss den Widerspruch innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an den Dienstleister absenden.
- 1.5. Zum Dienstleister entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden, oder einer anderen Partei sind nur dann wirksam, wenn diese vom Dienstleister ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

2. Änderungen

Änderungen und Erweiterungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen können vom Dienstleister jederzeit vorgenommen, oder in einer anderen Form ergänzt werden. Hinweise und Informationen jedweder Form die im Vertragsverhältnis Seitens des Dienstleisters aufgeführt sind, gelten als AGB und werden dem Vertragsverhältnis vorausgesetzt.

3. Ausnahmenregelung

Sollte der Dienstleister nicht auf die implizite Einhaltung jedes Punktes der hier aufgeführten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ bestehen, so ist dieses Verhalten nur als „kulant“ zu verstehen und soll einer angenehmeren zwischenmenschlichen Zusammenarbeit dienen. Der Dienstleister behält sich vor zu jeder Zeit seinen Anspruch auf die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführte Regelungen zu erheben.

4. Zustandekommen des Vertrags

Grundlage der Geschäftsbeziehungen ist eine vom Auftraggeber ausgefüllte und unterzeichnete Auftragsbestätigung des jeweiligen Angebots, oder eine andere vom Dienstleister akzeptierte Form der schriftlichen Bestätigung. Die Angebote des Dienstleisters sind freibleibend. Das Zustandekommen des Vertrags bedarf einer abschließenden Zustimmung des Dienstleisters.

5. Vertragsgegenstand

- 5.1. Es steht dem Dienstleister frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden. Ein Gebietsschutz ist nur mit schriftlichem Einverständnis des Dienstleisters vereinbar und besteht nur während einer schriftlich vereinbarten Vertragslaufzeit.
- 5.2. Der Gegenstand des Vertrags bzw. die vereinbarten Dienstleistungen sind aus der Auftragsbestätigung bzw. aus dem Event-Angebot zu entnehmen.

6. Zahlungen

- 6.1. Die Gesamten zu zahlenden Beträge für die erbrachten Dienstleistungen, sowie sämtliche vorgestreckte Kosten sind wenn nicht anders vereinbart, gleich nach Beendigung der betroffenen Veranstaltung bzw. Show, in BAR fällig.

- 6.2. Bei vereinbarten Überweisungen muss die Zahlung des gesamten Betrages, wenn nicht anders vereinbart spätestens 7 Tage nach der betroffenen Veranstaltung bzw. Show auf dem in der Rechnung angegebenen Konto verbucht sein.
- 6.3. Nachträglich dem Dienstleister im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandene Kosten können vom Dienstleister auch lange nach der Veranstaltung eingefordert werden, wenn die Ursache begründet und belegbar ist.
- 6.4. Bei verspäteter Zahlung gelten die gesetzlichen Regelungen nach §286 BGB, sowie die daraus resultierenden gesetzlichen Verzugszinsen zzgl. angemessener Mahngebühren und eventueller Folgekosten.
- 6.5. Der Dienstleister behält sich vor, Auszahlungen an Subunternehmer (DJ,s, Künstler, Akteure, Hilfspersonal etc.), welche von dem Dienstleister beauftragt/ gebucht wurden bis zur vollständigen Auszahlung des Kunden zurückzuhalten.
- 6.6. Alle Preise verstehen sich in EURO. Kein Umsatzsteuernachweis da Kleinunternehmer (nach §19 UStG).

7. Fahrtkosten und Verpflegung

- 7.1. Der Auftraggeber übernimmt unabhängig von den Vertragsvereinbarungen die angefallenen Reisekosten, welche vom Dienstleister ermittelt und in Rechnung gestellt werden.
- 7.2. Die Höhe der Fahrtkosten beträgt mindestens 0,15€ je gefahrenen Kilometer. Die daraus resultierende Summe wird vom Dienstleister ermittelt und dem Auftraggeber vor- oder nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt. Der Dienstleister behält sich vor die Höhe der Fahrtkosten jeder Zeit zu ändern.
- 7.3. Der Auftraggeber hat für eine angemessene und mindestens dem durchschnittlichen Lebensstandard Deutschlands entsprechende Übernachtungsmöglichkeit zu sorgen, sobald das Reiseziel des Dienstleisters 150 Kilometer Fahrstrecke überschreitet. Die Übernachtungsmöglichkeit darf maximal fünf km, oder 10 Autominuten vom Veranstaltungsort entfernt sein. Gemeinschaftsräume (Herberge) sind ausgeschlossen.

8. Eigentumsrecht / Urheberrecht

- 8.1. Der Kunde bzw. die Auftragsgebende Gesellschaft versichert dem Dienstleister, die bei allen mit der Dienstleistung bzw. Show mitwirkenden Personen, Subunternehmer und Künstler auch weiterhin ausschließlich über den Dienstleister zu buchen und nicht abzuwerben. Andernfalls kann der Dienstleister eine nach seinem Ermessen bestimmte Schadensersatzforderung in Rechnung stellen.
- 8.2. Alle Ideen, Konzepte und sämtliche Leistungen, sowie Komponenten und verwendete Gegenstände/ Geräte sind Eigentum des Dienstleisters, oder für den Zweck der Veranstaltung angemietete Gegenstände/ Geräte. Durch den Vertragsabschluss erwirbt der Kunde das Rechte diese im vereinbarten Umfang zu nutzen. Dieses Recht bleibt wenn nicht anders schriftlich vereinbart nur bis zur Beendigung der betroffenen Veranstaltung gültig

9. Medien

- 9.1. Der Kunde akzeptiert die Nutzung sämtlicher mit der betroffenen Veranstaltung verbundenen Medien durch den Dienstleister, in jedem vom Dienstleister genutzten Umfang. Dies gilt für Medien in Form aller vorhandenen oder geänderten Formate.
- 9.2. Die Nutzung der Medien des Dienstleisters bedarf einer schriftlichen Genehmigung durch den Dienstleister und ist nur gültig zum Wohle beider Parteien, oder zum Wohle des Dienstleisters. Die Nutzung der Medien ist nicht gestattet, wenn der Dienstleister benachteiligt, oder vom resultierenden Profit der im Zusammenhang mit der Betroffenen Veranstaltung resultierenden Medien ausgeschlossen ist.

- 9.3. Die Veröffentlichung der im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden Medien in pornografischen, oder ähnlichen und unseriösen Medien schließt der Dienstleister von vorne rein aus

10. Schadensersatz

- 10.1. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Dienstleisters beruhen.
- 10.2. Reklamationen und Anregungen jeglicher Art, welche den Ablauf der Show oder das Inventar betreffen sind bis Showbeginn schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Die Bestimmung und Bewertung über die Höhe eines eventuellen und berechtigten Schadensersatzes liegt beim Dienstleister.
- 10.3. Die Bewertung und Behandlung einer nicht- oder mangelhaft zur Stande gekommenen Dienstleistung und dessen resultierenden Folgen auf Grund einer Unachtsamkeit- oder eines Verschuldens seitens des Veranstalters liegt beim Dienstleister.

11. Subunternehmer

- 11.1. Im Vertrag aufgeführte Subunternehmer (z.B. DJs, Akteure, Tänzer/innen etc.) sind, wenn nicht anders schriftlich geregelt, lediglich vermittelt und nicht Teil des Vertrags. Für das Wegbleiben, oder anderweitig Ausfallen von gebuchten bzw. vermittelten Subunternehmern übernimmt der Dienstleister keine Verantwortung. Sämtliche Vertragsvereinbarungen bleiben von den Folgen unberührt. Eine Abweichende Änderung der Vertragsbedingungen liegt im Ermessen und in der Beurteilung des Dienstleiters.

Subunternehmer (z.B. DJs, Akteure, Tänzer/innen etc.) welche vom Dienstleister gebucht werden gelten folgende Grundsätze:

- 11.2. Die Subunternehmer haften persönlich und privat für sämtliche fahrlässigen oder nicht fahrlässig entstandenen Schäden sowohl am Eigentum des Dienstleisters, als auch an allen anderen in die Veranstaltung absichtlich oder unabsichtlich eingebundenen oder damit zusammenhängenden Gegenständen oder Personen. Dazu gehören auch Schäden an Fahrzeugen der Autovermietung, Verstöße gegen geltendes Recht, Körperverletzung an Personen, Sachschäden jeglicher Art etc.
- 11.3. Sämtliche Medien welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstanden sind, dürfen nach freiem Ermessen und ausschlieslig vom Dienstleister genutzt werden.
- 11.4. Die Auftraggeber des Dienstleisters dürfen für mindestens 12 Monate nach der letzten Beschäftigung nicht direkt, oder indirekt angegangen werden.
- 11.5. Der Subunternehmer versichert dem Dienstleister keine anderen Subunternehmer, welche vom Dienstleister beschäftigt werden abzuwerben oder für andere Aufträge anzusprechen, oder eine schriftliche Form in Anspruch zu nehmen.
- 11.6. Finanzielle Vereinbarungen, oder Vereinbarungen anderer Natur sind grundsätzlich diskret zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergeleitet, oder in irgendeiner Form mitgeteilt werden.

12. Haftung

- 12.1. Der Dienstleister verpflichtet sich zur gewissenhaften Vorbereitung und Durchführung der vereinbarten Dienstleistung. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, hervorgerufen

durch den Dienstleister oder Personen Seinerseits sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Dienstleisters oder Personen seinerseits beruhen.

12.2. Der Kunde bzw. der Auftragsgeber verpflichtet sich, für die Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflicht abzuschließen. Sollten andere Formen einer Versicherung notwendig sein, so liegen auch diese in der Pflicht des Veranstalters.

12.3. Der Veranstalter verpflichtet sich im Falle der Nutzung akustischer- bzw. visueller Medien seiner Seit, oder seitens des Dienstleisters bei entsprechenden Organen (GEMA) anzumelden. Alle resultierenden Rechtsfolgen von Benachteiligung liegen in der Verantwortung des Veranstalters.

12.4. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass ein Schadenersatzanspruch gegen den Dienstleister der Höhe nach, gleich aus welchem Rechtsgrunde, maximal auf das vereinbarte Honorar (Gage) beschränkt ist. Reisekosten und Kosten für Subunternehmer und Material sind nicht inbegriffen.

12.5. Die Haftung des Dienstleisters richtet sich ausschließlich nach den schriftlichen Vereinbarungen der Parteien. Alle hierin nicht ausdrücklich zugestanden Ansprüche - auch Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch den Dienstleister, durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder betreffen eine Haftung wegen einer Verletzung von Leib, Leben oder der körperlichen Unversehrtheit.

13. Gerichtsstand

13.1. Auf die Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden. Dies gilt auch für alle resultierenden Vor- und Nachwirkungen.

13.2. Die Gerichtsstandvereinbarung gilt für Inlandskunden und Auslandskunden gleichermaßen.

13.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen und Auseinandersetzungen ist: ausschließlich der Sitz des Dienstleisters

14. Sonstige Bestimmungen

Der Dienstleister ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

15. Gesetzliche Regelungen

Sollten einer- oder mehrere Punkte dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ von den gesetzlichen Regelungen abweichen, welche dem Dienstleister im Falle eines Konfliktes zu gute kommen würden, so kann sich der Dienstleister auch nachträglich auf diese Regelungen berufen.

16. Höhere Gewalt/ Pünktlichkeit

Der Dienstleister ist von Verpflichtungen laut Abkommen befreit, wenn diese Unterlassungen aufgrund von unten angegebener Umstände geschehen und die Umstände die Erfüllung innerhalb einer bestimmten Zeit verhindern oder wesentlich erschweren, ohne dass die Vertragsparteien einen Einfluss auf diese Umstände haben. Zu diesen Umständen zählen u. a. Terroristische Drohungen, Maßnahmen und Unterlassungen der gesetzlichen Autoritäten, neue oder veränderte Gesetzgebung, Personalverluste, Krankheiten oder andere Einschränkungen der Arbeitskraft, Todesfälle, Probleme auf dem Arbeitsmarkt, Blockaden, Blitzeinschläge, Brände, Überschwemmungen, Umwelteinflüsse, Fremdverschulden, Verlust oder Zerstörung von Daten oder bedeutungsvollem Eigentum, Einschränkungen an Treibstoffen, Knappheit an Transportmitteln, Waren oder Energie, fehlerhafte oder verspätete Lieferungen von Waren oder Dienstleistungen des Lieferanten, Probleme im allgemeinen Daten-, Telefon-, Kabel- oder Mobiltelefonnetz und Fehler in Hard- und Software. Wenn eine Partei laut oben genannten Bestimmungen eine Auflösung des Vertrags wünscht, muss die

Partei die andere Partei ohne Verzögerungen von ihren Absichten unterrichten. Die endgültige Bewertung und Entscheidung liegt beim Dienstleister.

17. Stornierung

Die Aufhebung (Stornierung/Absage) der Vertragsbedingungen Seitens des Kunden wird wie folgt behandelt. Der Dienstleister behält sich vor einen Prozentuellen Anteil des vereinbarten Betrags als Schadensersatz geltend zu machen.

Absage 14 Tage oder weniger vor der Veranstaltung 50 %

Absage 7 Tage oder weniger vor der Veranstaltung 75 %

Absage am gleichen Tag 100%

Per Vorkasse geleistete Zahlungen gelten als Auftragsbestätigung und werden zu 100 % einbehalten. Gegebenenfalls angefallene Materialkosten und Kosten für Subunternehmer können seitens des Dienstleisters zu 100 % in Rechnung gestellt werden.

18. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Regelung ein Teil unwirksam, ein anderer Teil aber wirksam ist. Die jeweils unwirksame Bestimmung soll von den Parteien durch eine Regelung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und die den übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwider läuft.